

**REGLEMENT
über das Amtsblatt und das Rechtsbuch**

(vom 20. Juni 1983¹; Stand am 1. Januar 2014)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 62 Buchstabe a Kantonsverfassung² und Artikel 82 des Landratsreglements³,

beschliesst:

Artikel 1 Amtliches Publikationsorgan und Rechtssammlung

¹ Das Amtsblatt des Kantons Uri ist das amtliche Publikationsorgan des Kantons.⁴

² Unter der Bezeichnung «Urner Rechtsbuch» veröffentlicht der Kanton Uri auf seiner Homepage eine bereinigte Sammlung der kantonalen Erlasse.⁵

Artikel 1a⁶ a) Redaktion und Herausgabe⁷

¹ Unter Aufsicht des Regierungsrates obliegt die Redaktion und die Herausgabe des Amtsblattes dem Landammannamt.

² Der Einzelverkaufs- und Abonnementspreis sowie die Tarife für die amtlichen Anzeigen und Inserate werden vom Landammannamt festgelegt.

Artikel 1b⁸ b) Inhalt

Im Amtsblatt werden veröffentlicht:

a) alle Erlasse und Beschlüsse, die nach Artikel 3 in das Rechtsbuch aufzunehmen sind;

¹ AB vom 1. Juli 1983

² RB 1.1101

³ Jetzt Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121)

⁴ Fassung gemäss RRB vom 17. Juni 2008, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2008 (AB vom 27. Juni 2008).

⁵ Fassung gemäss RRB vom 2. September 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2014 (AB vom 19. September 2014).

⁶ Fassung gemäss RRB vom 14. Juni 1993, in Kraft gesetzt auf den 1. August 1993 (AB vom 25. Juni 1993).

⁷ Fassung gemäss RRB vom 17. Juni 2008, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2008 (AB vom 27. Juni 2008).

⁸ Eingefügt durch RRB vom 17. Juni 2008, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2008 (AB vom 27. Juni 2008).

3.1311

- b) amtliche Bekanntmachungen von Behörden und Amtsstellen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Anstalten;
- a) amtliche Bekanntmachungen von Organisationen und Personen, die mit kantonalen Verwaltungsaufgaben betraut sind.

Artikel 1c⁹ c) Veröffentlichung durch Verweis

¹ Die Veröffentlichung eines Erlasses oder einer interkantonalen Vereinbarung im Amtsblatt kann auf die Angabe von Titel und Fundstelle oder Bezugsquelle beschränkt werden, wenn sich der Erlass oder die interkantonale Vereinbarung aufgrund des besonderen Charakters für eine vollständige Veröffentlichung nicht eignet, insbesondere wenn die Texte:

- a) nur einen kleinen Kreis von Personen betreffen;
- b) technischer Natur sind und sich nur an Fachleute richten;
- c) in einem anderen Format veröffentlicht werden müssen;
- d) eine besondere Vorschrift dies anordnet.

² Die Veröffentlichung eines Erlasses oder einer interkantonalen Vereinbarung im Amtsblatt kann ausserdem auf die Angabe von Titel und Fundstelle oder Bezugsquelle beschränkt werden, wenn die Texte:

- a) durch den Bund oder eine interkantonale Organisation in schriftlicher oder elektronischer Form veröffentlicht werden;
- b) in einem in der Schweiz zugänglichen offiziellen Publikationsorgan veröffentlicht werden;
- c) von untergeordneter Bedeutung sind.

Artikel 2 Inhalt des Rechtsbuches a) Begriffe

¹ Für die Erlasse der zur Rechtsetzung befugten Instanzen werden grundsätzlich folgende Begriffe verwendet:

1. «Gesetz» als Erlass des Volkes
2. «Verordnung» als Erlass des Landrates
3. «Reglement» als Erlass des Regierungsrates, der Direktionen, des Erziehungsrates und der Gerichte

² Für Verwaltungsverordnungen mit Aussenwirkung bleiben Bezeichnungen wie Weisungen, Richtlinien und dergleichen vorbehalten.

⁹ Eingefügt durch RRB vom 17. Juni 2008, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2008 (AB vom 27. Juni 2008).

Artikel 3 b) Aufnahme

¹ Grundsätzlich sind alle Erlasse und Beschlüsse mit rechtsetzendem und allgemeinverbindlichem Inhalt sowie die Rahmenkreditbeschlüsse des Volkes in das Urner Rechtsbuch aufzunehmen.

² Aufzunehmen sind namentlich:

- a) die Kantonsverfassung;
- b) die Gesetze;
- c) die Verordnungen und die übrigen allgemeinverbindlichen Beschlüsse des Landrates;
- d) die Reglemente und die übrigen allgemeinverbindlichen Beschlüsse des Regierungsrates, seiner Direktionen, des Erziehungsrates und der Gerichte;
- e) die Konkordate und die übrigen Vereinbarungen mit anderen Kantonen mit rechtsetzendem Inhalt;
- f) die Erlasse und Beschlüsse interkantonalen Kommissionen mit rechtsetzendem Inhalt;
- g) Rahmenkreditbeschlüsse des Volkes;
- h) Verwaltungsverordnungen, sofern sie für die Verwaltung von grundlegender Bedeutung sind und den Bürger indirekt in seinen rechtlich geschützten Interessen berühren;
- i) Beschlüsse, deren Aufnahme der Regierungsrat anordnet.

³ Rahmenbeschlüsse von Änderungs- und Ergänzungserlassen sind in das Urner Rechtsbuch aufzunehmen. Die einzelnen geänderten oder ergänzten Bestimmungen werden bei den entsprechenden Erlässen eingefügt.

⁴ Artikel 1c gilt auch für die Aufnahme in das Rechtsbuch.¹⁰

Artikel 4 c) Nichtaufnahme

In die Gesetzessammlung sind namentlich nicht aufzunehmen:

- a) Verwaltungsvereinbarungen und Beschlüsse der Behörden ohne rechtsetzenden oder allgemeinverbindlichen Charakter;
- b) verwaltungsinterne Weisungen und Richtlinien ohne Aussenwirkung;
- c) Beschlüsse über den Voranschlag und die Staatsrechnung;
- d) Erlasse, die nur kurzfristig gültig sind;
- e) Konzessionen.

¹⁰ Eingefügt durch RRB vom 17. Juni 2008, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2008 (AB vom 27. Juni 2008).

3.1311

Artikel 5¹¹ Administration des Rechtsbuchs a) Form

¹ Das Urner Rechtsbuch wird auf der Homepage des Kantons Uri veröffentlicht und tagesaktuell aufgeschaltet.

Artikel 6¹² b) Redaktion und Herausgabe

Unter Aufsicht des Regierungsrats obliegt die Redaktion und die Veröffentlichung des Urner Rechtsbuchs der Standeskanzlei.

Artikel 7¹³ c) Nachführung

Die Standeskanzlei führt das Urner Rechtsbuch laufend nach. Es ist tagesaktuell im Internet aufgeschaltet.

Artikel 8¹⁴

Artikel 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Nachstehende Erlasse werden aufgehoben:

- a) Weisung an die Gemeinderäte, das «Amtsblatt» betreffend vom 3. Februar 1851.
- b) Beschluss betreffend Publikation der Amtsblatt-Erlasse vom 12. September 1864.

Artikel 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 1983 in Kraft.

¹¹ Fassung gemäss RRB vom 2. September 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2014 (AB vom 19. September 2014).

¹² Fassung gemäss RRB vom 2. September 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2014 (AB vom 19. September 2014).

¹³ Fassung gemäss RRB vom 2. September 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2014 (AB vom 19. September 2014).

¹⁴ Aufgehoben durch RRB vom 2. September 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2014 (AB vom 19. September 2014).